)

Vertragsregister Bauamt
Aktenzeichen

 $\frac{5.7 - S.V - CO.27}{\text{erfasst am: } 306.04/}$ 

Nutzungsvereinbarung

zwischen der

Stadt Golßen

vertreten durch das Amt Golßener Land

die Amtsdirektorin Hauptstraße 41 15938 Golßen

- Nutzungsgeber -

und

dem Amt Golßener Land

vertreten durch die Amtsdirektorin

Hauptstraße 41 15938 Golßen

- Nutzungsnehmer -

### § 1 Nutzungsobjekte

Der Nutzungsgeber gewährt dem Nutzungsnehmer für das Rathaus der Stadt Golßen, Hauptstraße 41 in 15938 Golßen,

Gemarkung Golßen Flur 6, Flurstück 745

ein im Folgenden näher definiertes Nutzungsrecht.

#### § 2 Nutzungszweck

- Die Räume des im § 1 genannten Objektes werden dem Amt Golßener Land und dessen Rechtsnachfolger zur Erfüllung der nach § 135 BbgKVerf übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt.
- 2. Eine andere als in Abs. 1 genannte Nutzung ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Nutzungsgebers nicht gestattet.

# § 3 Nutzungsdauer

- 1. Die Nutzung wird am Tage nach der Unterzeichnung rückwirkend zum 01.12.1992 wirksam und auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2. Eine Aufhebung der Nutzungsvereinbarung ist durch besondere Vereinbarung möglich.

# § 4 Nutzungsentgelt

Der Nutzungsgeber stellt dem Nutzungsnehmer den in § 1 genannten Nutzungsgegenstand unentgeltlich zur Verfügung.

## § 5 Pflichten des Nutzungsgebers

- Der Nutzungsgeber ist für die Instandsetzung und Erhaltung der Außenhülle für den unter § 1 genannten Nutzungsgegenstand zuständig.
- 2. Zur Außenhülle zählen: Dach, Fassade, Außentüren und Fenster.

#### § 6 Pflichten des Nutzungsnehmers

- 1. Der Nutzungsnehmer ist für die Instandsetzung und Erhaltung aller Räume, Flure und den Kellerbereich zuständig.
- 2. Des Weiteren gehen alle außer der in § 5 genannten Pflichten wie:
  - Nebenkosten (Reinigung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen),
  - Wartung Turmuhr zulasten des Nutzungsnehmers.
- 3. Der Nutzungsnehmer übt das Hausrecht in dem in § 1 genannten Nutzungsgegenstand aus.

# § 7 Haftung und Versicherung des Nutzungsgegenstandes

- 1. Der Nutzungsnehmer haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Nutzung entstehen.
- 2. Die Stadt Golßen, als Nutzungsgeber und Eigentümer wird von der Haftung nach Abs. 1 freigestellt.
- 3. Für die Versicherung des Gebäudes ist der Nutzungsnehmer verantwortlich.

#### § 8 Salvatorische Klausel

 Sollte eine der in dieser Nutzungsvereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

- 2. Die unwirksam oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen.
- 3. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

Golßen, 13. 12. 22.14

Golßen, 13. 12. 2012

Für die Stadt Golßen

Für das Amt Golßener Land

Schadow

Amtsdirektorin

(Nutzungsgeber)

Kolan

ehrenamtlicher Bürgermeister

Schadow

Amtsdirektorin

(Nutzungsnehmer)

# ARCHIKART Flurstücksverwaltung

Gemarkung:

Golßen

letzte Änderung:

Import 04.02.2013

Flurstück:

Golßen-6-745

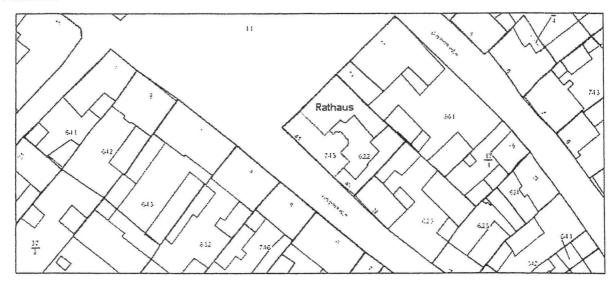
Größe:

155 m<sup>2</sup>

Status:

Aktuell Kataster

Flurkarte:



Grundbuch/ Eigentümer Grundbuch u. BArt

Anteil

lfd. Nr.

Eigentümer

A 3233-1606-0412 1100

0001.00.00 Stadt Golßen c/o Amt .00.00 Unterspreewald,

Flurkartenverweise